AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Das Land Steiermark

Abteilung 13

➔ **Umwelt und Raumordnung**

Referat Wasser-, Abfall- und Tierschutzrecht

Bearb.: Mag. Susanne Wagner
Tel.: +43 (316) 877-2615
E-Mail: anlagenrecht@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-252247/2020-51

Graz, am 03.11.2026

Ggst.: lt. Verteiler, IPPC Behandlungsanlage, Saubermacher Österreich GmbH, KG Trofaiach Gst. Nr. 378/3, Änderungs-/Anzeigeverfahren Container, Lager, Abfallarten, Auflage

Kundmachung der öffentlichen Auflage eines Genehmigungsantrages

In folgender Angelegenheit erfolgt die Auflage gemäß § 50 (2) Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2024:

Mit Antrag vom 27.03.2020, geändert durch die Eingabe vom 21.06.2022 sowie vom 08.07.2026 (im Zuge der Umweltinspektion 2026) wurde seitens der Saubermacher Dienstleistungs AG, nunmehr Saubermacher Österreich GmbH, die Änderung der am Standort Trofaiach betriebenen Behandlungsanlage durch mehrere Änderungen beantragt. Teil dieses Antrages ist ua die Errichtung einer überdachten Containeranlage.

Dieser Teil des Antrages ist gemäß § 37 Abs 3 Z 5 AWG 2002 im vereinfachten abfallrechtlichen Verfahren abzuhandeln.

Gemäß § 50 (4) haben **Parteistellung** im gegenständlichen vereinfachten Verfahren:

- der Antragsteller
- das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993
- das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben
- der Umweltanwalt mit dem Recht, die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften im Verfahren geltend zu machen

Die Behörde hat Anträge nach Maßgabe eines vereinfachten Verfahrens für **vier Wochen** aufzulegen.

Nachbarn im Sinne § 50 Abs. 2 AWG 2002 haben die Möglichkeit innerhalb der **4-Wochen-Auflagefrist** in das Projekt Einsicht zu nehmen und sich zu den geplanten Maßnahmen innerhalb der 4-Wochen-Frist schriftlich zu äußern. Die Behörde hat auf eingelangten Äußerungen Bedacht zu nehmen (siehe § 50 Abs. 2 AWG 2002).

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Unterlagen liegen während der **Auflagefrist** in der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz zur Einsicht auf.

Planeinsicht kann bei der Abteilung 13 derzeit nur nach Voranmeldung erteilt werden (Telefonnummer zur Anmeldung: 0316 877 DW 6457 oder DW 2615).

Die Auflagefrist beginnt mit 05.11.2026 für die Dauer von 4 Wochen.

Anmerkung: Aufgrund des Umfanges der gegenständlichen Projektunterlagen und der Einschränkung der Auflage auf den oben genannten Antragsteil wird den genannten Parteien auszugsweise der technische Bericht mit Stand Juni 2022 übermittelt.

Rechtsgrundlagen: § 50 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2024

Für den Landeshauptmann
Der Abteilungsleiter i.V.

Mag. Susanne Wagner
(elektronisch gefertigt)

Das Land Steiermark	**Unterzeichner**	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-03T12:20:52+01:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	